

### **Dringlichkeitsbeschluss**

**Niederschrift über die Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Beschluss gemäß § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen**

#### **Anwesend waren:**

Bürgermeister Fiedler  
Stadtverordneter Wolff  
Stadtverordneter Kravanja  
I. Beigeordneter Brunen als Schriftführer

#### **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat im Jahre 2012 eine Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule verabschiedet. Diese Rechtsverordnung ist der Bezirksregierung Köln seit längerem bekannt.

Im Zuge einer Anfrage zum baldigen Anmeldeverfahren hat die Bezirksregierung diese Rechtsverordnung nun überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese rechtswidrig ist. Begründet wird diese Auffassung damit, dass Schuleinzugsbereiche dafür sorgen sollen, dass die Schulen einer Gemeinde gleichmäßig ausgelastet sind. Dies setzt voraus, dass es in einer Gemeinde mehrere Schulen einer Schulform gibt. Da die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule die einzige Gesamtschule in der Stadt Geilenkirchen ist, ist diese Voraussetzung nicht gegeben, was zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führt. Dies bedeutet für das anstehende Anmeldeverfahren, dass gemeindeeigene Kinder nicht grundsätzlich bevorzugt aufgenommen werden können.

Die beschlossene Rechtsverordnung hatte bekanntlich das Ziel, Kinder aus Geilenkirchen ggü. solchen Kindern zu bevorzugen, die in ihrer Wohnsitzgemeinde über ein Gesamtschulangebot verfügen. Diese Zielsetzung kann alternativ durch die Anwendung des neu in das Schulgesetz eingefügten § 46 Abs. 6 SchulG erreicht werden. Nach dieser Vorschrift kann der Schulträger durch Beschluss festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Demzufolge darf ohne einen solchen Beschluss keinerlei Bevorzugung Geilenkirchener Schülerinnen und Schüler im Anmeldeverfahren erfolgen.

Da das Anmeldeverfahren unmittelbar bevorsteht, ist eine Entscheidung nur im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses möglich. Die Dringlichkeit war unvermeidbar, da die Rechtsauffassung der Bezirksregierung und die hieraus resultierenden Konsequenzen erst seit wenigen Tagen bekannt sind.

**Beschluss:**

Gemäß § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird beschlossen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme an einer städtischen Schule verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.



Fiedler  
Bürgermeister



Wolff  
Fraktionsvors.



Kravanja  
Fraktionsvors.



Brunen  
I. Beigeordneter